

Churfürstliches gnädigstes Edikt wegen wucherlichen Kontrakten, auf die Gült-Verschreibung, auf Korn, und andere Getreide gerichtet.

Wir Ernst von Gottes Gnaden Erz-Bischof zu Cölln, und Churfürst, Bischof zu Lüttich, Administrator der Stifter Münster, Hildesheim und Freising, Fürst zu Stabel, Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederen Bayern, Westfalen, Engeren und Bouillon Herzog, Markgraf zu Franchimont, etc. Entbieten allen Unseren Statthaltern, Amtleuten, Befehlshabern, fort Geistlichen und Weltlichen Gerichten, Vögten, Schultheissen, Bürgermeistern, Schöffen, Fronen, Cursorsen (*Läuffern*), und sonst allen und jeden Unseren und Unseres Erz-Stifts Cölln Untertanen, und Schirm-Verwandten, auch anderen; so darin Geld ausgeben, Anlegen, oder Handtieren, wes Standes oder Wesens die seien, Unsere Gnade und alles Gutes, und tun euch sämtlich und einem Jeden insonderheit hiermit kund und zu wissen: Wiewohl nicht allein in den gemeinen beschriebenen Rechten, sondern auch des heiligen Römischen Reichs heilsamen Satzungen, Abscheiden, und Polizei-Ordnungen, wie dann auch durch etliche Unsere Vorfahren in Druck ausgegebene Reformation, alle wucherliche Händel und Kontrakten, als unziemlich, unchristlich wider Gott und Recht höchst verboten, und verpönt, so kommen Wir doch in glaubliche Erfahrung, dass ungeachtet solcher heilsamer Satzung, und aufgerichteten Reichs- und Polizei-Ordnungen vielfältige wucherliche Kontrakten und verbotene Händel in diesem Unserem Erz-Stift zu gründlichen verderben der armen, ohne das ausgematteten Untertanen sich täglich ereignen und zutragen, als das von wegen ausgelehnten Geldes, Früchten oder sonsten verborgter Ware, oder schlechter Schuld, da kein Erb-Kauf, Gült- oder Renten-Verschreibung aufgerichtet, der Entlehner oder Schuldner ein benanntes verzinsen muss, welches auch bisweilen so übermässig, dass von 100 Goldgulden 8, 10, 12, 14 und bis zu 16 und mehr jährlich verpensioniert werden, item da der Entlehner oder Schuldner etwa die Zeit der Bezahlung nicht sogleich halten kann, dass er Interesse von Interesse, oder gar ein unbilliges für Schaden Geld zu geben, und zu bezahlen genotdrängt, und gehalten wird, item dass etliche allerlei Waren, an Geld, Früchten, Tücher, Speck, Fleisch, und dergleichen mit diesen verbotenen Bedingungen und Pakten hinweg borgen und leihen, dass der Entlehner nach der Ernte und Herbst-Früchten etc. um einen leidlichen benannten Pfennig weit unter dem gemeinen Kauf, da sie doch vorhin die Ware dem armen genötigten Hausmann zum teuersten aufgedrungen, an Bezahlung wieder geben soll, und machen sich also kein Gewissen, mehr dann gedoppelten Gewinn und Wucher zu nehmen. Wie dann auch die Erfahrung gibt, dass viele Geld- und Rent-Verschreibung auf Früchten und Geld-Pensionen aufgerichtet, so die in Recht und Reichs-Ordnungen zugelassene Pensionen weit übersteigen, und bisweilen zwei, drei, oder vierfach mehr als fünf von Hundert sich ertragen, dadurch dann der gemeine unvermögende Mann dermassen erschöpft, dass er nicht allein mit Weib und Kindern in Mangel leben, seiner Herrschaften Landsteuer und gewöhnlichen Zins, Pacht und Schatz nicht zahlen kann, sondern auch endlich und letztlich von Haus und Hof verlassen muss. Wann nun solche unziemliche Handlung, und Bevorteilung, wie obgemelt in allen Rechten, Reichs-Konstitutionen und Ordnungen bei hohen Strafen verboten, und Uns Obrigkeit halber gebühren will, daran zu sein, damit nicht allein über vorgemelte Reichs-Konstitution steht und fest gehalten, sondern auch nach Gelegenheit der Zeit und Lauf verhütet, dass die von Gott Uns anbefohlene Untertanen, so ohne das durch das langwierige Kriegswesen verdorben und ausgesogen, nicht weiter durch solche wucherliche, und wider Gott, Recht, und Christliche Liebe geübte Händel ins äusserste Verderben gesetzt, und zumal zu Boden gestürzt werden. Demnach so gebieten und befehlen Wir euch hiermit ernstlich, und wollen, wann oben erzählte verbotene wucherliche Kontrakten hinfür vor euch bracht, dass ihr dieselbe für unwürdig, kraftlos und unbündig halten, erkennen und erklären, auch darauf keine Pfändung, Umschlag, Immission, oder Exekution tun, sondern vielmehr vermöge obgemelter Reichs-Ordnungen den vierten Teil der Haupt-Summen davon für Uns zu strafen, einziehen solle. Was aber oben berührte unzulässige, und gegen des Reichs-Satzungen aufgerichtete Rent-Verschreibung, Geld, Früchten etc. Pensionen betreffen tut, ist gleicher Gestalt Unser ernstlicher Befehl, Wille und Meinung, dass ihr hinfür nicht gestattet, dass dero selben vor euch einige mehr aufgerichtet, viel weniger wollen Wir, dass einige Versiegelung, Gerichtliche Erkenntnis, oder Exekution darüber geschehen soll, was aber deren vor dato dieses aufgerichtet, gestattet und geduldet wären, dieselben wollen Wir, wiewohl die Reichs-Ordnungen mehr nicht dann von 100 Gulden 5 zulässt, ad 6 von 100 aus besonderen bewegenden Ursachen moderiert, und reduziert haben, mehr und weiter, es sei an Geld, an Getreide, oder anderer Pension, wie scharf auch die Verschreibung gestellt, soll nicht passiert, gegeben, oder genommen, noch an Gerichten erkannt, und exekutiert werden, alles bei Vermeidung Unserer schweren Strafe und Ungnade. Da euch auch ein

zweifelhafter Fall vorkommen würde, den ihr nicht zu unterscheiden, und erkennen wissen, ob es ein wucherlicher Handel, Kontrakt, oder Verschreibung wäre, oder nicht, sollt ihr solche Verschreibung, oder derselben wahre glaubhafte Abschriften, oder sonst der ergangenen Händel und Kontrakte schriftliche Relation Unseren heim gelassenen Statthalter und Räten an Unsere Hof-Kanzlei, da sie jederzeit bei Unserem Erz-Stift anzutreffen sein wird, zuschicken, von denselben fernere Erklärung und Resolution darüber zu erwarten. Das alles ist Unser zuverlässiger Wille und Meinung. Urkundet Unseres zu Ende aufgedrückten Sekrets. Gegeben den 25ten Juli 1590ten Jahres.

Und nachdem Wir zu Abstellung oben berührter, und anderer Mängel und Unordnungen in Unseren Fürstentum und Landen diese Unsere Göttlich, ehrlich, nützlich und hoch notdürftige Reformation, und Ordnung für nützlich und gut angesehen haben, so verkündigen Wie hiermit, die selbige allen und jeden Unseren Amtleuten und Untertanen, und wollen, dass ihr nunmehr und in künftiger Zeit derselben alles Inhalts bei Strafe und Pön in jedem Artikel verleibt, strenglich und festiglich für euch selbst gelebt, und fort Unsere Untertanen von Unser wegen mit Ernst daran halten, die selbige Unser Ordnung und Reformation bei Vermeidung derselben Strafe also unnachlässig zu halten, und der nachzukommen. Gott sei Lob.



Kreditgeschäft im Mittelalter.
Ein jüdischer Geldwechsler leiht einem Adligen Geld.
(Kolorierter Holzschnitt, Strassburg 1487)

(Bildquelle: Esslinger Zeitung)